

# Jugendordnung Schwimmverein Langenfeld 1912 e.V. Stand: 08.10.2005



## § 1

Durch die Jugendordnung werden die besonderen Belange der Jugend des Vereins geregelt.

## § 2 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des Schwimmverein Langenfeld 1912 e.V. sind alle jugendlichen Vereinsmitglieder bis zur Volljährigkeit, sowie die gewählten und berufenen Mitglieder der Jugendabteilung.

## § 3 Aufgaben

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Vereinsjugend sind insbesondere

1. Pflege und Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
2. Förderung der regelmäßigen gesundheitlichen Überwachung
3. Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung
4. Außerfachliche Zusammenarbeit mit Elternhaus und Schule
5. Zeitgemäße Jugendpflege
6. Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
7. Pflege internationaler Verständigung

## § 4 Organe

Organe der Jugend des Schwimmverein Langenfeld 1912 e.V. sind:

1. Die Jugendversammlung
2. Der Jugendausschuss

### 1. Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

Sie besteht aus den Jugendlichen des Vereins, den gewählten Jugendwarten und dem Jugendausschuss.

Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- a. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses
- b. Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses
- c. Genehmigung der Jahresabrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
- d. Entlastung des Jugendausschusses
- e. Wahl des 1. und 2. Jugendwartes. Diese Wahlen werden der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
- f. Wahl der Jugendausschussmitglieder und der Jugendsprecher
- g. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- h. Wahl der Delegierten zu den Kreis-, Bezirks- und Verbandsebenen, zu denen der Verein Delegiertenrecht hat.

Die Jugendversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt. Sie wird vier Wochen vorher vom Jugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und eventueller Anträge durch schriftliche Einladung einberufen.

Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines mit der mit der Hälfte der Stimmen gefassten Beschlusses des Jugendausschusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung mit einer Einladungsfrist von 4 Wochen stattfinden.

Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Vorstandsmitglieder können an der Jugendversammlung beratend teilnehmen.

## **2. Jugendausschuss**

Der Jugendausschuss besteht aus:

- dem 1. Jugendwart
  - dem 2. Jugendwart
  - drei Ausschussmitgliedern volljährig sein
  - je einem weiblichen und männlichen Jugendvertreter (Jugendsprecher), die zur Zeit der Wahl noch Jugendliche sind.
- a. Der 1. Jugendwart vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den 2. Jugendwart vertreten. Ist einer der beiden nicht volljährig, bestimmt der Jugendausschuss ein volljähriges anderes Jugendausschussmitglied, welches die Vereinsjugend rechtsgeschäftlich vertritt.  
Die Jugendwarte sind Mitglieder des Vorstandes.
- b. Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendversammlung auf zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt. In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
- c. Als Jugendausschussmitglieder können zusätzlich auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden.
- d. Aufgaben des Jugendausschusses
- Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendvollversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
  - Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Jugendwart eine Sitzung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen.
  - Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der, der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

- Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

e. Änderung der Jugendordnung:

Vorschläge zur Änderung der Jugendordnung können in der Jugendversammlung oder einer zu diesem Zweck einberufenen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten. Die getroffenen Änderungen werden bei der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Die vorstehende Jugendordnung wurde von der Jugendversammlung beschlossen und der Mitgliederversammlung am 10.03.2006 bekannt gegeben und tritt mit demselben Datum in Kraft.

Langenfeld, den 10.03.2006

1. Vorsitzender  
Manfred Strate

2. Vorsitzender  
Stefan Kraye

1. Jugendwart  
Thomas Gebhardt